Barycz

Nro IV. 1842.

ORDINATIONES
AD
CLERUM CURATUM DIOECESEOS GR. CAT. PREMISLIENSIS.

Nro 1625.

Excelsum C.R. Gubernium vigore Alti sui Decreti ddo. 14 Maji an. cur. Nro 17598. significavit sequentia: Laut einer von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei der vereinigten k. k. Hofkanzlei zugekommenen Mittheilung hat der königlich bairische Bundestagsgesandte an sämmtliche Gesandschaften zu Frankfurt das im Auszuge-abschriftlich anliegende Cirkular erlassen, worin er die Gesetzgebung Baierns in Betreff der von bairischen Unterthanen im Auslande, und von fremden Unterthanen in Baiern geschlossenen Ehen entwickelt, und den Wunsch äußert, daß die dießfälligen Bestimmungen zur Kenntniß der übrigen Regierungen gebracht werden. — Das Consistorum wird daher in Folge hohen Hoffkanzlei-Erlasses vom 31ten März l. J. Z. 5680. angewiesen, diese Bestimmungen der unterstehenden Geistlichkeit mit der Belehrung mitzutheilen, sich in vorkommenden Fällen genau hienach zu richten, wobei bemerkt wird, daß sich hiedurch die mit dem h. Hofkanzleierlasse vom 30ten Oktober 1827 Z. $\frac{28224.}{3901.}$ und der hierortigen Verordnung vom 27ten November 1827. Z. 77870. bekannt gemachte Bestimmung der k. bairischen Regierung, vermöge welcher die eheliche Verbindung eines k. bairischen Unterthans im Auslande an die unbedingte Entlassung aus dem dortigen Unterthansbande gebunden war, anmit behebe.

Abschrift zur Gub. Zahl 27598.

Die Gesetzgebungen eines großen Theils deutscher Staaten erkennen bekanntlich die von eigenen Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen nur in so ferne für gültig an, als der Ehemann zu der Eingehung die ausdrükliche Erlaubniß seiner heimatlichen Obrigkeit erhalten hat. — Dieses ist insbesondere auch in Baiern der Fall, und es wird hiernach nicht nur jede ohne Erlaubniß der betreffenden Civil-Obrigkeit von einem Baiern im Auslande eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet, sondern auch dieselbe erforderlichen Falles von Obrigkeitswegen getrennt, ohne daß der Frau, falls selbe Ausländerinn ist, oder deren Kindern, hieraus die Rechte baierischen Angehörigen erwachsen können. Dagegen sind auch in Baiern die gleichen Maßregeln gegen die Verhütung unerlaubter Ehen von Ausländern getroffen und es ist den Geistlichen aller Confessionen verbothen, irgend eine Trauung eines Ausländers vorzunehmen, wenn der zu Trauende nicht die von der ihm vorgesetzten ausländischen Dienstes, oder Heimathsbehörde ausgestellte Verehelichungs-Bewilligung, nebst den geeigneten pfarrämtlichen Zeugnissen darüber, daß der beabsichtigten Verehelichung in Hinsicht auf kirchenrechtliche Bestimmungen kein Hinderniß entgegenstehe, beigebracht hat; — die k. baierische Regierung hat hierüber selbst besondere Uebereinkünfte z. B. mit Preußen getroffen, und dadurch die Ueberzeugung erlangt, daß analoge Anordnungen nicht nur in anderen deutschen Staaten bestehen, sondern daß diese Verfügungen auch dem eigenen Interesse der benachbarten Regierungen vollkommen entsprechen. — Wenn nun gleich nach diesen ganz klaren und bestimmten gesetzlichen Anordnungen niemals über die Ungültigkeit einer im Auslande von einem baierschen Unterthan ohne die legalen Bewilligungen und Ausweise geschlossenen Ehe so wie darüber, daß daraus gegen den baierschen Staat, oder einzelne Gemeinden keine Rechte abzuleiten sind, ein Zweifel

entstehen kann; so sind doch Fälle vorgekommen, in welchen auswärtige Behörden hierauf nicht gehörige Rücksicht genommen, oder eine andere Ansicht von der Wirkung einer solchen Ehe geäußert, und dadurch bisweilen Differenzen herbeigeführt, oder ihre Angehörigen in Nachtheil versetzt haben. — Die k. baier: Regierung hält es daher zur Vermeidung solcher Fälle für angemessen, alle Bundesregierungen auf diese Bestimmungen der bairischen Gesetzgebung aufmerksam zu machen, um dem eigenen weisen Ermessen derselben anheim zu geben, ihren Unterbehörden hiernach die geeignete Instruktion zugehen zu lassen. —

Quod Altum Decretum Clero Curato pro notitia, directione et stricta observatione publicatur. —

Datum in Consistorio episcopali r. gr. cath.

Premisliae die 11a Junii 1842.

Johann Bischof.

Pietrasiewicz.

Nro 1683.

Altum Excelsi C. R. Gubernii Decretum ddto 31a Maii a. c. Nro 22221. continens dillucidationem Altissimi Rescripti ddto 3a Junii 1826. emanati et medio literarum Circularium ddto 21a Julii 1826 Nro 43295. intimati hic sub °/. reproducti tenoris sequentis: " Aus Anlaß eines über den Sinn der A. h. Entschließung vom 3ten Juni 1826. vorgekommenen Zweifels haben Seine k. k. Majestät mit A. h. Kabinetschreiben vom 19ten März 1842. zu verordnen befunden, daß von nun an, das zu Folge jener Entschließung bestehende Verboth der Wiederaufnahme solcher Individuen in die Staatsdienste, die wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigungen des Dienstes entsetzt worden sind, auch auf eine zeitweilige Verwendung derselben in was immer für einer Eigenschaft mithin auch als Diurnisten bei irgend einer l. f. Behörde sich zu erstrecken habe. — Wovon das Consistorium zufolge h. Hofkanzleidekretes vom 23ten März 1842. Z. 8972. bezüglich auf das Kreisschreiben vom 21ten Juli 1826. Z. 43,295. zur Wissenschaft und Nachachtung in die Kenntniß gesetzt wird — pro notitia et directione per praesentes notificatur. —

Datum in Consistorio episcopali r. gr. cath.

Premisliae die 18a Junii 1842.

Johann Bischof.

Polański.

Abschrift — ad Nrm Gubern: 43295. ex anno 1826.

Um zu verhindern, daß ein in Kriminal-Untersuchung gestandenes und nicht für unschuldig befundenes Individuum zu k. k. Staatsdiensten zugelassen, oder ein wegen Verbrechen oder sonstigen Vergehungen entlassener Beamte wieder angestellt werde, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung aus Laxenburg vom 3ten Juni d. J. zu befehlen geruhet:

1tens Die schon bestehende allgemeine Vorschrift, daß kein wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung seines Dienstes entsetzter Beamte ohne ausdrücklcher Bewilligung Sr. Majestät in Staadtsdienste wieder aufgenommen werden dürfe, müssen auf das genaueste befolgt werden, und jede Behörde sey für die unabweichliche Beobachtung derselben strenge verantwortlich.

2tens Die oben angeführte Verordnung werde dahin ausgedehnt, daß nich nur entlassene Beamte, sondern auch Individuen, welche noch nie angestellt waren, wenn sie jemals in einer Kriminal-Untersuchung gestanden, und in derselben nicht für unschuldig erklärt worden sind, zu Staatsdiensten ohne Genehmigung Sr. Majestät nicht zugelassen werden dürfen.

3tens Es sey, um diese Absicht zu erreichen, eine unerläßliche verantwortliche Pflicht jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienstplatzes zusteht, über das auszuwählende Individuum die genauesten Erhebungen einzuleiten, und insbesondere zu diesem Ende die umständlichsten Nachweisungen über dessen frühern ganzen Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen, und die volle Uiberzeigung von dem ganzen früheren Betragen dieses Individuums geliefert werde.

4tens Obschon bei sorgfältiger Beobachtung dieser Anordnungen es nicht leicht möglich seyn wird, daß ein seines Dienstes entsetzter Beamte, oder ein nie in Diensten gestandenes und eines Verbrechens schuldig gewordenes Individuum in Anstellung kommen möchte, so sey doch, wenn es gleichwohl jemanden dieser Art gelingen sollte, sich in die Staatsdienste einzuschleichen, seine diesfällige Ernennung dergestalt als nichtig anzusehen, daß derselbe von dem Augenblicke, wo nach seiner erfolgten Anstellung die frühere Entlassung oder Kriminal-Schuld entdeckt werden sollte, ohneweiters und unnachsichtlich wieder zu entlassen komme.

Diese allerhöchste mit h. Hofkammerdekrete vom 21ten Juni 1826. bekannt gegebene Entschließung wird demnach hiemit mit dem Beisatze zur allgemeiner Kenntniß gebracht; daß

a. Jeder noch nicht angestellte, welcher in einen öffentlichen Dienst in was immer für einer Kathegorie aufgenommen zu werden wünscht, verpflichtet sey, sich über seine bisherige Beschäftigung, Verwendung und Moralität während seines frühern ganzen Lebenslaufes ohne irgend eine Unterbrechung glaubwürdig um so sicherer auszuweisen, als widrigenfalls jedes in dieser Art nicht gehörig und vollständig instruirte Gesuch dem Bittsteller platterdings zurückgestellt werden würde.

b Daß solche Individuen, welche bereits früher angestellt und entlassen worden sind, oder welche noch nie angestellt waren, aber jemals in einer Kriminal-Untersuchung gestanden, und in derselben nicht für unschuldig erklärt worden sind, wenn selbe in Staatsdienste aufgenommen werden wollen, bevor sich selbe um irgend eine Anstellung in Kompetenz setzen, verpflichtet sind, um ihre Aufnahme in Staatsdienste vorläufig mittelst der betreffenden Behörde, bei der sie angestellt zu werden wünschen, zur Einholung Sr. Majestät a. h. Entscheidung einzuschreiten, und die Gründe, auf die sie ihr Gesuch stützen, gehörig zu erweisen, wornach derlei Individuen erst dann um irgend eine öffentliche Bedienstung sich in Kompetenz zu setzen berechtig seyn werden, wenn Se. k. k. Majestät deren Befähigung zur Aufnahme in Staatsdienste bewilliget haben werden.

c. Daß die im vorhergehenden Absatze bemerkten Individuen, wenn sie ohne der Vorschrift desselben genüge zu leisten irgend eine Anstellung erschleichen sollten, im Entdeckungsfalle unnachsichtlich in der von Sr. Majestät vorgeschriebenen Art behandelt, sohin des erschliechenen Dienstes ohne weiters werden entsetzt werden.

Nro. 1842.

Excelsum C. R. Gubernium Alto-Decreto suo ddto 26. Junii an. cur. Nro 24504. intimavit Consistorio huic sequentia:"

Es ist dem Gubernium angezeigt worden, daß sich junge Purschen auf Anregung der Geistlichkeit an den Osterfeiertagen als Soldaten verkleiden, und während des

5

Gottesdienstes mit zusammengetragenen Gewehren Salven geben, wobei wirklich schon Unglüksfälle eingetreten sind, und auch immer aus Unvorsichtigkeit leicht eintreten können. —

Das Consistorium wird demnach angewiesen, der untergeordneten Geistlichkeit diesen Mißbrauch für die Folge strenge zu untersagen." Quam altam Ordinationem universo Clero Curato pro notitia et directione praesentibus communicamus. —

Datum in Consistorio episcopali r. gr. cath.

Premisliae die 16a Julii 1842. —

Johann Bischof.

Łukaszewski.

UWIADOMIENIE.

W drukarni biskupiéj nabyć można — egzemp. po 4 kr. m. k. — Ecphonemata liturgii greckiéj, czyli wykład tego wszystkiego, co przy mszy sw. kapłan, dijakon i chór w głos śpiéwają, w języku cerkiewnym z przyległém dosłowném tłumaczeniem polskiém.

W téjże drukarni dostać także można — egzemplarz po 15 kr. m. k. — Manualik nauk religijnych dla spowiedników.

W Przemyślu dnia 15go września 1842